



Brüssel, den 12. April 2016
(OR. fr)

7609/16
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0346 (COD)

CODEC 380
ECOFIN 269
UEM 100
STATIS 15

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex
sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärung

Erklärung Österreichs

Österreich geht davon aus, dass Art. 5 Abs. 4 Verordnung über harmonisierte Verbraucherpreisindizes für die Mitgliedstaaten folgendes zu entnehmen ist: Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip können nach Art. 5 Abs. 4 die Mitgliedstaaten eine angemessene Regelung betr. die Aspekte der Methode der Datenerhebung vorsehen, wie z.B. die Bestimmung der erforderlichen Detailebene, die Aggregationsebene und der Häufigkeit der Übertragung von Daten. In Zusammenhang mit dem Ziel, dass mit dieser neuen Form der Datenerhebung gem. Art. 5 Abs. 4 keine zusätzlichen Belastungen für Unternehmen bewirkt werden (Erwägungsgrund 20, gem. Begründung EK zu VO-V sei keine Folgenabschätzung erforderlich!), ist davon auszugehen, dass es hinreichend ist, wenn statistische Einheiten (Unternehmer) im Falle eines Verlangens der nationalen Stellen (wie gemäß bisheriger Datenerhebung) einmal im Monat entsprechende aggregierte Daten - soweit solche elektronisch verfügbar sind - an diese übermitteln und die Mitgliedstaaten entsprechend den Europäischen Initiativen (z.B. Better Regulation, Small Business Act) KMU von der Meldepflicht ausnehmen können.